

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNGAbteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG) erlassen wird und das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Finanzstrafgesetz, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, das Devisengesetz, das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz, das Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz, das Börsegesetz 1989, das Bankwesengesetz und die Bundesabgabenordnung geändert werden; Stellungnahme

Datum	11. Mai 2017
Zahl	01-VD-BG-9539/3-2017
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	

Auskünfte	Mag. Smrecnik
Telefon	050 536 10806
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

An das
Bundesministerium für Finanzen

Per E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 21. April 2017, Zl. BMF-040300/0001-III/6/2017, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 9 Abs. 1 Z 5 und Abs. 2 sowie Abs. 3:

Gemäß dieser Bestimmung sind die Bewilligungsinhaber im Rahmen der Anwendung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gegenüber ihren Kunden zur Einsicht in das Register berechtigt. Allerdings wird diesen Bewilligungsinhabern – anders als den Bundeskonzessionären nach § 14 und 21 Glücksspielgesetz – die Suche nach einer natürlichen Person nicht gewährt. Da die Kunden der Inhaber der Bewilligungen zur Durchführung von Landesauspielungen mit Glücksspielautomaten oder Wetten aber ausschließlich natürliche Personen sind, erscheint diese Bestimmung ungeeignet und würde in der Praxis ins Leere laufen.

Zu § 9 Abs. 5:

Die Informationsverschaffungsverpflichtung der Behörde erscheint unklar, zumal die Aufsichtsbehörden nicht über ausführlichere Daten der Wettunternehmen verfügen als die registerführenden Behörden, und daher die Meldung von Daten zur genauen Feststellung der Einstufung der Verpflichteten nicht möglich wäre.

Zu § 9 Abs. 7:

Gemäß dieser Bestimmung können Handelsgewerbetreibende gegenüber der zuständigen Gewerbebehörde erklären, dass sie den Vorschriften der GewO zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung unterliegen und Einsicht in das Register nehmen wollen.

Diesbezüglich wird angemerkt, dass die Tätigkeit des Handels nicht nur Gewerbetreibenden mit einer Berechtigung zum Handel zusteht, sondern dass es sich nach den Bestimmungen des § 32 Abs. 1 Z 10 GewO 1994 um ein sonstiges Recht sämtlicher Gewerbetreibenden handelt.

Angeregt wird den Begriff des Handelsgewerbetreibenden näher zu definieren, um den Vollzug zu erleichtern.

Zu § 12 Abs. 1 Z 3 lit. c:

Angeregt wird, die im Entwurf verwendete Terminologie „Landesbewilligte für Glücksspielautomaten“ an die des Glücksspielgesetzes („Bewilligungsinhaber von Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten“) anzugleichen.

Der Gesetzesentwurf wirft die Frage auf, ob der bei Erlassung des WiEReG entstehende Aufwand sowie die finanziellen Auswirkungen für Unternehmen gerechtfertigt und adäquat iSd. Deregulierungsgrundsatzgesetzes sind. Auf die Grundsätze des § 1 Abs. 2 und 4 Deregulierungsgrundsatzgesetz wird hingewiesen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

Nachrichtlich an:

1. das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst
2. das Präsidium des Nationalrates
3. alle Ämter der Landesregierungen
4. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
5. den Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
6. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
7. den Freiheitlichen Parlamentsklub
8. den Grünen Klub im Parlament
9. den Parlamentsklub Team Stronach
10. den Klub von Neos
11. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
12. die Abteilungen 1, 2, 3 und 7

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.